

Entschädigungssache

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 277/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dina S [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Avenue, T [REDACTED] / O [REDACTED] / Canada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 503) nimmt das Berufungsgericht an, daß die erst 1975 genehmigte Globalanmeldung der Ansprüche aller Schadensarten durch die vollmachtlose URO im November 1965 wirkungslos ist. Im Übrigen wären die in der Globalanmeldung bezeichneten Ansprüche, also auch der im Wege der Angleichung zu verfolgende Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, nach § 190 a BGB untergegangen, weil bis zum Ablauf der Substantiierungsfrist am 31. März 1967 nicht wenigstens der Anspruch genannt worden ist, der durchgesetzt werden sollte (BGH RzW 1974, 184; 1978, 67).

Abhilfe gegenüber dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts vom 10. Dezember 1964, das die Gesundheitsschadensansprüche der Klägerin aus medizinischen Gründen zurückgewiesen

- 5 -

hatte, lehnt der Beklagte in Ausübung seines Ermessens deshalb ab, weil die Klägerin schuldhaft die Fristen des Art. IV Nr. 1 Abs. 4 und die des Art. VIII BGG-SchlußG versäumt habe. Diese Ermessensentscheidung ist nicht zu beanstanden, wenn der erhobene Vorwurf zutrifft (vgl. BGH RZW 1972, 341; 344; Urteil vom 26. Januar 1976 - IX ZR 86/75). Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall. Es nimmt an, daß die Klägerin die Fristen des BGG-Schlußgesetzes nicht unverschuldet versäumt hat. Diese Würdigung ist Sache des Tatrichters. Die darauf gegründete Ermessenserwägung des Beklagten ist fehlerfrei.

Mei

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

